



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/1/23 91/06/0208

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1992

### Index

L82000 Bauordnung 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;

VVG §10 Abs2;

VVG §5 Abs1;

### Rechtssatz

Eine gegen die betreffenden Mieter eingebrachte Unterlassungsklage, die auf einem verwaltungsbehördlichen (hier baupolizeilichen) Auftrag zur Unterlassung konsenswidriger Benützung von Räumen beruht, ist keineswegs als von vornherein aussichtslos und daher unzumutbar anzusehen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060208.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$